

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**LNG-Anlieferung in Wilhelmshaven: Ist die Versorgung gefährdet?**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/361  
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2023

Antwort des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.02.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Bericht in der *Ostfriesen-Zeitung* vom 04.01.2023 wird die Vorsitzende des BUND Niedersachsen mit den Worten zitiert, dass „es im Bereich der Biozid-Einleitungen zu erheblichen Fehlern gekommen ist in den Gutachten, die vorgelegt wurden, vom Betreiber Uniper.“ Nach Auffassung des BUND Niedersachsen sind die Biozid-Konzentrationen erheblich höher.

Im genannten Beitrag wird ferner berichtet, dass der Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) Widersprüche gegen die wasserschutzrechtliche Genehmigung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie gegen die emissionschutzrechtliche Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg einlegen will. Ferner liege eine Klage gegen den Betrieb der LNG-Pipeline vom Terminalschiff zum nächsten Gas-Anschlusspunkt bei Etzel vor; die DUH strebe an, die Genehmigung so ändern zu lassen, dass eine Durchleitung von Erdgas auf zehn Jahre beschränkt wird.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Umsetzung des schwimmenden LNG-Terminals in Wilhelmshaven waren vier selbstständige Zulassungsverfahren durchzuführen, die von unterschiedlichen Vorhabenträgerinnen beantragt und von verschiedenen Zulassungsbehörden bearbeitet wurden:

1. Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat am 19.08.2022 den Bau und Betrieb der Wilhelmshaven-Anschluss-Leitung (WAL) zugelassen. Durch die ca. 26 Kilometer lange Leitung wird Erdgas transportiert, das am LNG-Terminal in Wilhelmshaven angelandet wird. Die Leitung ist so konzeptioniert, dass sie technisch grundsätzlich auch für den Transport von Wasserstoff geeignet ist. Gegen den durch das LBEG am 19.08.2022 erteilten Planfeststellungsbeschluss hat die Deutsche Umwelthilfe Klage erhoben.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (FSRU) in Wilhelmshaven am Standort Voslapper Groden Nord 1 ist der Uniper Global Commodities SE vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Entscheidung vom 16.12.2022 erteilt worden. Bei der Anlage handelt es sich um ein den Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) unterfallendes Vorhaben. Das Vorhaben ist in der Anlage zu § 2 LNGG unter Nummer 2.1 namentlich genannt. Seine schnellstmögliche Durchführung dient entsprechend § 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Gegen die Genehmigung wurde seitens der DUH Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ist derzeit noch nicht abschließend begründet.

3. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven (Vorhabenträgerin: Uniper Global Commodities SE, Düsseldorf; Erlaubnisbehörde: NLWKN): Die Erlaubnis wurde am 16.12.2022 erteilt. Gegen die Erlaubnis haben u. a. die DUH, der BUND/NABU und private Widerspruchsführer Widerspruch erhoben. Insgesamt liegen bislang 10 Widersprüche vor.
4. Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtsbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals (Vorhabenträgerin: Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Planfeststellungsbehörde: NLWKN): Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 04.10.2022 erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde nicht beklagt, er ist daher bestandskräftig geworden.

**1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des BUND Niedersachsen, dass es in den vorgelegten Gutachten mit Blick auf die Biozid-Einleitungen zu erheblichen Fehlern gekommen ist?**

Bestandteil der Antragsunterlagen in dem in der Vorbemerkung der Landesregierung unter Nummer 3 genannten Verfahren sind u. a. ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und ein Fachbeitrag Meeresstrategierahmenrichtlinie. Sowohl diese als auch die als Grundlage hierfür dienenden Untersuchungen zu Ausbreitungsanalysen und zur Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Chlor- und Bromnebenprodukten wurden von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern erarbeitet. Alle beauftragten Büros sind in ihren jeweiligen Fachbereichen etabliert und wissenschaftlich anerkannt. Die Auffassung, dass es in den Gutachten zu erheblichen Fehlern gekommen sei, teilt die Landesregierung nicht.

**2. Falls - wie vom BUND Niedersachsen behauptet - die Biozid-Konzentrationen erheblich höher sein sollten: Welche Folgen hätte dies für die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Touristinnen und Touristen, die Ökosysteme an der deutschen Nordseeküste sowie den Weiterbetrieb des LNG-Terminals in Wilhelmshaven in der jetzigen Form?**

Die festgesetzten Überwachungswerte für die gestatteten Einleitungen werden laufend sowohl vom Betreiber als auch von der zuständigen Behörde, dem NLWKN, überwacht. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es zu erheblich erhöhten Konzentrationsüberschreitungen kommen wird. Bei einer - nicht zu erwartenden - Überschreitung der Erlaubniswerte hätte die Erlaubnisinhaberin in erster Linie sicherzustellen, dass diese durch die Steuerung der Elektrochlorierung eingehalten werden. Sollte sich im Rahmen des darüber hinaus angeordneten Monitoringprogramms wider Erwarten herausstellen, dass die Einleitungen doch schutzwürdige Belange, wie etwa der Anwohner, Touristen bzw. des Ökosystems, in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen, eröffnet das Wasserhaushaltsgesetz ferner diverse Reaktionsmöglichkeiten, die -unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - von der nachträglichen Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen bis hin zum Widerruf der Erlaubnis reichen.

**3. Hat die Landesregierung Kenntnis über alternative Reinigungsverfahren, damit beim Betrieb des LNG-Terminals auf den Einsatz von Bioziden verzichtet werden kann?**

Ja. Der Einsatz alternativer Biozide und Antifouling-Verfahren für FSRUs wurde seitens des NLWKN im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft

**4. Wie schätzt die Landesregierung die Erfolgsaussichten der angekündigten Widersprüche der DUH gegen die wasserschutzrechtliche Genehmigung durch den NLWKN sowie**

**die emissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ein? Welche Folgen hätte ein erfolgreicher Widerspruch gegen die wasserschutzrechtliche Genehmigung durch den NLWKN oder die emissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für den Weiterbetrieb des LNG-Terminals in Wilhelmshaven in der jetzigen Form?**

Die Landesregierung nimmt keine Stellung zu den Erfolgsaussichten laufender oder angekündigter Widerspruchsverfahren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach § 11 Abs.1 Satz 1 LNGG Widersprüche gegen dem LNGG unterfallende Zulassungsentscheidungen keine aufschiebende Wirkung haben. Der Weiterbetrieb des FSRU in der jetzigen Form ist durch laufende Rechtsbehelfsverfahren nicht berührt. In welcher Form ein erfolgreicher Widerspruch / eine erfolgreiche Klage Auswirkungen auf den Weiterbetrieb des FSRU in der jetzigen Form hätte, ist spekulativ und hängt davon ab, in welchem inhaltlichen Punkt ein Rechtsbehelf gegen eine Zulassung Erfolg hätte.

**5. Wie schätzt die Landesregierung die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Betrieb der LNG-Pipeline vom Terminalschiff zum nächsten Gas-Anschlusspunkt bei Etzel ein? Welche Folgen hätte eine erfolgreiche Klage für den Weiterbetrieb des LNG-Terminals in Wilhelmshaven in der jetzigen Form sowie den Betrieb der LNG-Pipeline vom Terminalschiff zum nächsten Gas-Anschlusspunkt bei Etzel?**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Klage der DUH nicht gegen die Genehmigung zur Errichtung der WAL, sondern nur gegen die unbefristet erteilte Betriebserlaubnis zum Transport von Flüssiggas richtet. Die DUH beantragt, dass bei Außerbetriebnahme des schwimmenden Terminals, spätestens aber ab 01.01.2033 die Pipeline nicht mehr mit fossilem Gas, sondern nur mit Grünem Wasserstoff betrieben werden darf. Hilfsweise wird beantragt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, die Dauer der Betriebserlaubnis zu befristen.

Im Fall eines Klageerfolges der DUH würde der Betrieb der Pipeline mit LNG zeitlich begrenzt werden. Auswirkungen auf den aktuellen Betrieb wären allerdings nicht gegeben.

Im Übrigen nimmt die Landesregierung keine Stellung zu den Erfolgsaussichten laufender Klageverfahren.